

Infos und Fragen zur Soforthilfe für Fernwärmekunden

Am 19.11.2022 ist das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) in Kraft getreten. Dank dieser Soforthilfe aus Mitteln des Bundes erhalten Sie in diesen schwierigen Zeiten hoher Preise eine finanzielle Entlastung im Dezember 2022. Diese soll die Zeit bis zur Einführung der Gas-/ Wärmepreisbremse überbrücken. Wir haben Ihnen nachfolgend Fragen und Antworten hierzu dargestellt.

Wer ist berechtigt?

Alle Haushalte, Firmen, Vermieter und WEG's sowie Einrichtungen wie Schulen, Unis, Kitas, Pflegeeinrichtungen usw., die in § 4 Abs. 1 EWSG genannt sind, haben Anspruch auf Entlastung. Ausgenommen sind unabhängig vom Verbrauch zugelassene Krankenhäuser, die nicht zu den o. g. sozialen Einrichtungen gehören und Großkunden mit einem Verbrauch von über 1,5 GWh. Denn diese erhalten im Rahmen der geplanten Gas-/Wärmepreisbremse eine gesonderte Entlastung.

Wie erhalte ich die Soforthilfe im Dezember?

Die meisten unserer Kundinnen und Kunden haben eine Lastschrift-Einzugsermächtigung mit monatlicher Abbuchung erteilt. Diese Abbuchung setzen wir im Dezember 2022 aus. Sie brauchen sich in dem Fall um nichts zu kümmern.

Haben Sie einen Dauerauftrag eingerichtet oder zahlen Sie per Überweisung? Dann setzen Sie dies bitte einmalig für den Monat Dezember aus. Dies können Sie selbst in Ihrem Online-Banking einstellen oder bei Ihrer Bank beauftragen.

Mit der nächsten Jahresabrechnung weisen wir den genauen Kompensationsbetrag der Soforthilfe aus und berücksichtigen diesen und die von Ihnen tatsächlich gezahlten Abschläge bei Ihrer Wärmeabrechnung. Falls Sie also einen Dauerauftrag nicht aussetzen, haben sie keine Nachteile.

Wie berechnet sich die Kompensation?

Ihr monatlicher Bruttoabschlag wird um 20 % erhöht. So ist die Berechnung im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz vorgesehen. Das bedeutet: Der Staat übernimmt einen Monatsbetrag, der 20 % höher ist als die durchschnittlichen monatlichen Kosten im letzten Abrechnungszeitraum.

Wir weisen den Kompensationsbetrag mit Ihrer nächsten Jahresabrechnung aus und berücksichtigen ihn zusammen mit den gezahlten Abschlägen.

Muss ich die Kompensation selbst beantragen?

Nein. Die Nahwärme Brigachschiene erhält die Kompensation für alle Kundinnen und Kunden vom Staat und gibt die Entlastung direkt weiter, indem der Dezember-Abschlag ausgesetzt wird. Die Verrechnung der Differenz zwischen Dezember-Abschlag und Kompensationsbetrag erfolgt mit der nächsten Jahresabrechnung.

Welche Kundendaten gibt Nahwärme Brigachschiene im Rahmen der Kompensation weiter?

PwC wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für die Prüfung der Anträge zur Kompensation, die von den Wärmeversorgern gestellt werden, beauftragt. Daher sind wir nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) verpflichtet, folgende Daten von Ihnen an PwC zu übermitteln:

- Liefermenge des Jahres 2021 oder des letzten Abrechnungszeitraums
- Vor- und Nachname, Postanschrift, E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer
- Kompensationsbetrag gemäß § 4 Absatz 3 EWSG

Ich bin noch nicht lange Kunde und habe keine vergangene 12-monatige Abrechnungsperiode. Wie wird mein Kompensationsbetrag berechnet?

Wir nutzen als Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbetrags den durchschnittlichen Abschlag eines Vergleichskunden bzw. die Schätzung Ihres Jahreswärmebedarfs, damit wie vom Gesetz gefordert jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen angemessen berücksichtigt werden.

Ich vermiete Wohnungen und/oder lasse diese von einer (WEG)-Verwaltung verwalten. Wie funktionieren Soforthilfe und Kompensation in diesem Fall?

Wenn Sie als Vermieter oder WEG einen Wärmeliefervertrag mit der Nahwärme Brigachschiene haben, erhalten Sie die Soforthilfe im Dezember. Das heißt: Den Dezember-Abschlag brauchen Sie nicht zahlen und den Kompensationsbetrag verrechnen wir wie bei allen Kunden mit der Jahresabrechnung. Sie oder Ihre Verwaltung geben die Kompensation im Rahmen der nächsten Heizkostenabrechnung weiter, haben jedoch bereits jetzt Informationspflichten gegenüber Ihren Mietern zu beachten. Nachlesen können Sie dies im § 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG).

Ihre Nahwärme Brigachschiene GmbH & Co. KG